

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Heidrun Silhavy  
und GenossInnen

**zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (1010 dB) über die Regierungsvorlage  
(946dB) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und  
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden**

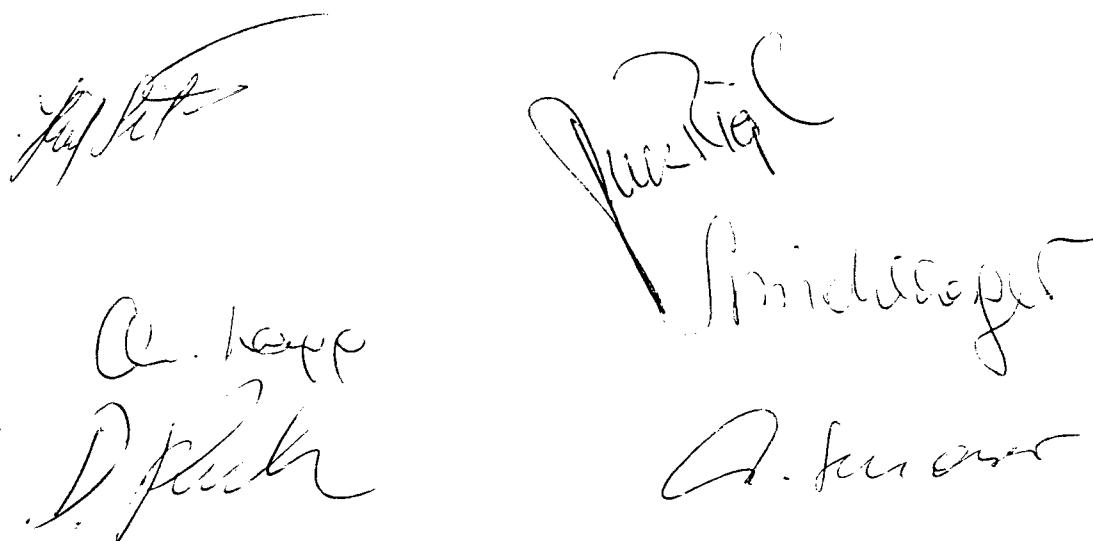
Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG steht dem Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht entgegen.“



The image shows four handwritten signatures in black ink. From top left to bottom right, the signatures are: 'Heidrun Silhavy', 'Barbara Pfeifer', 'Walter Pfeifer', and 'D. Künzli'. The signatures are cursive and appear to be in black ink on a white background.

**Begründung:**

Es ist beabsichtigt, die im Zuge des Pensionsharmonisierungsgesetzes eingefügte, völlig verunglückte Regelung des § 22 Abs. 1 AlVG insofern zu reparieren, als nunmehr jene Arten der Beendigung des letzten Dienstverhältnisses taxativ ausgezählt werden, die das Wahlrecht, trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension bis zu einem Jahr Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen zu können, hervorrufen.

Diese Reperatur ist jedoch äußerst mangelhaft. Dadurch werden nämlich die wahrscheinlich verfassungswidrigen Auswirkungen auf andere Beendigungsarten verlagert, wodurch die Arbeitsmarktintegration älterer Personen erschwert wird. So sind in Hinkunft Personen von diesem Wahlrecht ausgeschlossen, deren (befristetes) Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet.

Durch die taxative Aufzählung jener Beendigungsarten, die zum Wahlrecht führen, sind in Hinkunft aber auch jene ausgeschlossen, deren letztes Dienstverhältnis durch Lösung in der Probezeit (auch bei Lösung durch den Arbeitgeber) oder durch unverschuldete Entlassung (zB aus gesundheitlichen Gründen) endet. Die in den Erläuterungen angesprochene Verfassungswidrigkeit, die durch die Novelle beseitigt werden sollte, ist daher weiterhin gegeben, weshalb die gegenständliche Formulierung keine Verbesserung darstellt.

Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht verständlich warum Personen, die zwar einen Anspruch auf Korridorpension haben, diese aber wegen der hohen Abschläge nicht in Anspruch nehmen wollen, anders behandelt werden sollen, als andere Arbeitslose. Die Art der Beendigung des Dienstverhältnises ist dabei unerheblich, da die Sanktionsbestimmungen des ALVG selbstverständlich auch für diesen Personenkreis anzuwenden sind.

Der vorliegende Abänderungsantrag soll daher diese Gleichstellung herbeiführen.